

Vorhabenbeschreibung / Begründung für die Standortwahl „Energiepark Kuhpanzsee Nord“, Stadt Liebenwalde, Gemarkung Hammer

Räumliche Lage

Die Vorhabensfläche liegt nördlich des Kuhpanzsees in der Gemarkung Hammer. Das Plangebiet, welches ackerbaulich genutzt wird, grenzt im Norden und Westen an etwa 25 m breite Gehölzstreifen, im Süden an Waldflächen und im Osten unmittelbar an offene Ackerflächen, die wiederum von Waldflächen begrenzt werden.

Die Vorhabensfläche ist mehr als 80 % durch die bereits vorhandenen Waldflächen und Feldraine naturräumlich in die Landschaft eingebunden. Zwischen den nächstgelegenen Wohnbebauungen, nördlich des Vorhabengebietes in Richtung Liebenthal und dem „Böhmerheider Weg“, am südlichen Ufer des Kuhpanzsees, sind auf Grund dazwischenliegender Gehölzbestände keine Sichtachsen vorhanden. Die jeweiligen Wohnbebauungen liegen mehr als 500 m zum Vorhabengebiet entfernt.

Die Vorhabensfläche erstreckt sich über 41,88 ha auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Hammer,

Flur 1, Flurstücke 33 tlw.,

Flur 2, Flurstücke 2 tlw., 3, 4, 5, 6, 7, 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11, 12, 13, 14, 15 tlw., 16 tlw., 17, 18, 19 tlw. 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 und 25.

Anlagenbeschreibung

Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen, nach Süden ausgerichtet, auf einer Leichtmetallkonstruktion (Modultische) in Reihe montiert werden. Die Größe der zu verbauenden PV-Modultafeln variieren in Abhängigkeit vom Hersteller. Die Gestellpfosten der Modultische werden in den Boden gerammt. Die damit verbundene punktuelle Versiegelung ist minimal. Die Rammtiefe beträgt in Abhängigkeit vom Boden zwischen 1,5 m und 2,0 m. Die Stützen können nach Ablauf der anvisierten Betriebszeit der PV-FFA rückstandsfrei zurückgebaut werden.

Die einzelnen Modultafeln sollen mit einer Neigung von 15° bis 20° dreireihig auf den Modultischen voraussichtlich hochkant installiert werden. Die Höhe der unteren Modulkante zur Bodenoberfläche beträgt durchschnittlich 80 cm, jene zwischen Moduloberkante und Boden je nach Anstellwinkel 2,66 m bis 3,33 m.

Die Frontalabdeckung der Module besteht zur effizienten Ausnutzung der Sonneneinstrahlung aus hoch lichtdurchlässigen gehärtetem Antireflex-Glas. Beeinträchtigende Blendungen durch Reflexionen ausgehend von den Solarmodulflächen werden auf Grund dessen enorm reduziert und so gut wie ausgeschlossen.

Zudem entsprechen die Abstände zu nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen (vorrangig Wohnen) mit mehr als 500 m, den Vorgaben der Licht-Leitlinie, die einen Abstand von mindestens 100 m empfiehlt.

Die lichten Abstände der Reihen untereinander ergeben sich aus den technischen Anforderungen, in Abhängigkeit vom regionalen Sonnenstand, dem Oberflächenrelief, um ein optimales Verhältnis zwischen Verschattung der Modulreihen untereinander und dem prognostizierten Ertrag der PV-Anlage zu erreichen. Die beantragte Anlage nördlich des Kuhpanzsees könnte eine Leistung von 50 MWp erreichen.

Mit erster Planung sind voraussichtlich Reihenabstände von knapp 4 m zu erwarten, die zwischen Oberkante Solarmodul und Unterkante Solarmodul der Folgereihe zu messen sind. Dies erlaubt eine biodiversitätsfördernde Entwicklung der Grünlandflächen innerhalb der PV-FFA, mit einer ausreichenden Besonnung.

Die von den PV-FFA zu ca. 55 bis 60 % überbauten Flächen sind zu ca. 95 % nicht versiegelt und stehen daher zukünftig für eine Nutzung als Grünlandfläche zur Verfügung. Zumeist werden weniger als 5 % der zulässigen Baufläche für teilbefestigte Wege und den vollversiegelten Stellflächen für die notwendigen technischen Gebäudeanlagen wie Trafo, Wechselrichter und Übergabestation in Anspruch genommen.

Zukünftig wird die Bereitstellung hochleistungsfähiger Energiespeicheranlagen immer mehr an Bedeutung gewinnen, da sie Energie sammeln, wenn diese im Überfluss zur Verfügung steht und Energie abgeben, wenn diese benötigt wird.

Um diesen Bedarf zu bedienen, soll die Errichtung von Energiespeicheranlagen innerhalb des Plangebiets zulässig sein. Die Technologie dieser Großspeicheranlagen ist zumeist in einzelnen Containern eingerichtet, die in Reihen, mit entsprechenden Abständen zueinander, aufgestellt, je nach anvisiertem Speichervolumen eine Fläche von einen bis zwei Hektar in Anspruch nehmen können. Die untereinander vernetzten Container werden auf zumeist schotterbefestigten Flächen aufgestellt.

Für die Plangebietsfläche ergibt sich sicherheitstechnisch die Erforderlichkeit einer Einfriedung. Die Ausgestaltung der Zaunanlage richtet sich nach den derzeitigen üblichen Standards, die eine barrierefreie Querung von Kleinsäugetieren und Amphibien zulassen.

Die Erforderlichkeit der Einrichtung eines Migrationskorridors für Großsäuger wird im Laufe des Planverfahrens anhand konkreter Belegungssimulationen geprüft.

Erschließung

Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist über die Gemarkung Hammer, Flur 1, Flurstücke 92 und 84 gegeben, die südlich an die Plangebietsfläche anschließen. Die Flurstücke befinden sich in kommunalem Eigentum.

Technische Erschließung

Die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromverteilernetz erfolgt voraussichtlich an einem Mast der 110kV Trasse, nördlich vom e.dis Umspannwerk in Liebenwalde.

Die Zuleitung zum Netzverknüpfungspunkt erfolgt mittels Erdkabel. Am Einspeisepunkt ist die Errichtung eines Umspannwerkes erforderlich. Eine Reservierung der Netzkapazität für das geplante Vorhaben kann verbindlich erst mit Nachweis des Aufstellungsbeschlusses erfolgen.

Voruntersuchung / Standortwahl

Von der Gesamtfläche der Stadt Liebenwalde einschließlich ihrer Ortsteile befinden sich 87% der Fläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG „Obere Havelniederung“ und Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin). Gemäß Kriterienkatalog der Stadt Liebenwalde sollen PV-FFA in Schutzgebieten grundsätzlich nicht zulässig sein. Somit stehen generell nur 13 % als mögliche Gebietskulisse für PV-FFA zur Verfügung. Weiteres Kriterium ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die maximal nur 1 % der Gesamtfläche landwirtschaftlicher Nutzflächen von 7.353 ha sein soll. Mit der Plangebietsgröße von 41,88 ha, von denen etwa 41,27 ha als Baufläche entwickelt werden sollen und der Lage außerhalb von jeglichen Schutzgebieten, werden diese Kriterien eingehalten.

Sicherung des rechtlichen Zugriffs auf die Planflächen

Für mind. 80 % der zu überplanenden Flächen liegt bereits eine dingliche Sicherung, durch käuflichen Erwerb bzw. Pachtverträge, als Voraussetzung für den rechtlichen Zugriff zur Planumsetzung vor.

Planverfahren

Seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, liegt mit Schreiben vom 16.01.2024 die Mitteilung der Ziele der Raumordnung vor sowie jene der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, wonach die Planungsabsicht den Zielen der Raumordnung und der Regionalplanung nicht entgegenstehen.

Vom Landkreis Oberhavel erging mit Schreiben vom 10.07.2024 eine Stellungnahme zur Planungsanzeige mit Hinweisen und Anregungen, die im Planverfahren berücksichtigt werden bzw. in die Abwägung eingestellt werden sollen. Einwände gegen die Planungsabsicht wurden nicht vorgebracht.

Der Gesetzgeber sieht im Baurecht vor, dass zur Durchführung des im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Vorhabens, zur Tragung der Planungskosten und zur Regelung weitergehender Fragen beim Vollzug des Bebauungsplans ein **Vertrag** erforderlich ist.

Dieser Vertrag ist Voraussetzung für die Abwägung und den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich mit diesem Durchführungsvertrag insbesondere, die im Bebauungsplan aufgeführten Maßnahmen und Vorhaben durchzuführen.

Vertragsinhalte sind u.a. die Frist für die Durchführung des Vorhabens und die Festlegung einer Rückbaubürgschaft. Die vereinbarte Frist kann verlängert werden. Wird das Vorhaben nicht umgesetzt, so ist die Kommune aufgefordert den Bebauungsplan aufheben. Ansprüche der Vorhabenträgerin gegen die Stadt können daraus nicht geltend gemacht werden.

Für den Ortsteil Hammer liegt kein wirksamer Flächennutzungsplan vor. Grundlegend sind gemäß § 8 Absatz 2, Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Ein Flächennutzungsplan ist allerdings nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Mit Datum vom 25.04.2024 haben die Stadtverordneten der Stadt Liebenwalde den Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Kommunalgebiet beschlossen. Es wurden Dispositionen festgelegt, wo PV-FFA zulässig sein können und wo sie auszuschließen sind.

Mit dieser Voraussetzung ist einzuschätzen, dass die städtebauliche Ordnung, ohne Flächennutzungsplan gewahrt ist. Bebauungspläne die nicht aus einem wirksamen FNP entwickelt sind, müssen durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Gemäß des „Gesetzes zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden (Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz - BbgPVAbgG)“ vom 31. Januar 2024, sind Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Zahlung einer Sonderabgabe in Höhe von 2.000 Euro pro Megawatt und Jahr an anspruchsberechtigte Gemeinden verpflichtet.

Paragraph 6 EEG eröffnet im Weiteren die Möglichkeit einer kommunalen Abgabe von 0,2 Ct/kwh auf die effektiv eingespeiste und nach EEG vergütete Strommenge.

Darüber hinaus kann die Kommune neben den gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben auch von zusätzlichen Gewerbesteuererinnahmen ausgehen.

Finanzielle negative Auswirkungen sind für die Stadt Liebenwalde mit Aufstellung des beantragten vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht verbunden.